



Aktuelle Kurzinfo zum Thema neue Ausbildungsduldungen für Geduldete aus Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien, Türkei, die zum 01.08. oder 01.09.26 eine Ausbildung starten wollen, bzw. beteiligte Betriebe

RINWA IQ NRW: „Fachkräftenetzwerk & Informationszentrum für Fachkräfteeinwanderung“ (**fif.IQ NRW**)

Birgit van Tessel, Projektleitung

T: + 49 (0) 211 36702-82

E: Birgit.vanTessel@ihk-nrw.de



IHK NRW, 09.03.2026



Worum geht es?

Seit gestern (29.07.2026) gelten Arbeitsverbote für Geduldete aus den neuen EU-weiten
Sicheren Herkunftsstaaten:

- Bangladesch,
- Kolumbien,
- Ägypten,
- Indien,
- Marokko,
- Tunesien,
- Türkei in § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG und die
- Bestandsschutzregelungen in § 104 Abs. 18 AufenthG für Geduldete aus diesen Staaten, die entweder schon am 6. Mai 2025 geduldet in Deutschland gelebt haben oder die am 11. Juni 2026 (ein Tag vor GEAS-Inkrafttreten) schon eine Beschäftigungserlaubnis hatten.

Grundlage: Inkrafttreten „Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Vaterschafts-
anerkennungen“ & „Migrationsverwaltungsdigitalisierungsweiterentwicklungsgesetz“

Wie wirkt es sich aus?

- Das bedeutet für **bereits anhängige, noch nicht beschiedene Anträge auf Ausbildungsduldung: Betroffene, die nicht unter den Bestandsschutz** fallen, müssen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, dass **anhängige Anträge auf Ausbildungsduldung (§ 60c) abgelehnt** werden.
- **Bei Ausbildungsduldungen, die nach dem 11. Juni 2026 bis zum 28. Juli 2026 (also außerhalb des Bestandsschutzes) erteilt wurden entsteht eine Fallgruppe, die weder eindeutig geschützt noch eindeutig ausgeschlossen ist:**
 - Ausbildungsvertrag seit Monaten abgeschlossen.
 - Ausbildungsbetrieb hat den Platz freigehalten.
 - Beschäftigungserlaubnis und ggf. Ausbildungsduldung wurden nach damals geltendem Recht zwischen dem 12. Juni und 28. Juli 2026 erteilt.
 - Am 29. Juli tritt neues Recht in Kraft, das diese Personen nicht unter den gesetzlichen Bestandsschutz stellt.
- Es bedeutet, dass **seit gestern u. U. erste Ablehnungen einer Ausbildungsduldung unter Bezugnahme auf die neue Gesetzeslage** erfolgt sind.

Was müssen Betriebe JETZT als erstes tun?

- Stichtags- und Bestandsprüfung (§ 104 Abs. 18 AufenthG):
Der Betrieb muss sofort **prüfen, ob geduldete Azubis aus den genannten Ländern (Bangladesch, Kolumbien, Ägypten, Indien, Marokko, Tunesien, Türkei)** unter eine der beiden **gesetzlichen Rettungs-Ausnahmen (Bestandsschutz)** fallen:
- **Stichtag 1 (06.05.2025):** Lebte der Azubi an diesem Tag bereits nachweislich geduldet in Deutschland?
- **Stichtag 2 (11.06.2026):** Besaß der Azubi an diesem Tag bereits eine gültige Beschäftigungs- oder Ausbildungserlaubnis?
- ➔ **Rechtliche Folge:** Trifft eine der beiden Optionen zu, greift der Bestandsschutz. Das neue Arbeitsverbot gilt nicht, und die Ausbildung kann wie geplant starten.
- ➔ Für **alle anderen Fälle (anhängiges Verfahren, Bewilligung außerhalb des Bestandsschutzes, Ablehnungen ab 29.07 mit Bezug auf die neue Gesetzeslage)** ist schnelles Handeln angesagt.